



# **BERUFLICHER SOLIDARITÄTSFONDS FÜR DIE FORTBILDUNG IM AUSBAUWERBE DES KANTONS FREIBURG**

betreffend der Vergabe von Beiträgen an die Ausgaben für die berufliche Fortbildung im Rahmen des im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen beruflichen Solidaritätsfonds.

Gestützt auf den GAV beschliessen die Vertragspartner

## **I. BERUFLICHE FORTBILDUNG**

### **Artikel 1. – Subventionsberechtigte**

- 1.1 Leistungen werden den Angestellten entrichtet, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag durch ihren Arbeitgeber beglichen oder die ihren Mitgliedsbeitrag an einen dem GAV unterzeichneten Partner bezahlt haben, insofern sie dem Anwendungsbereich des genannten GAV unterstehen.
- 1.2 Die dem GAV unterstellten Antragsteller müssen den Beitrag an den Solidaritätsfonds oder den Mitgliedsbeitrag während mindestens einem Jahr innerhalb von 24 Monaten vor Kursbeginn bezahlt haben. Die Zeiträume für den Militärdienst werden aufgehoben.
- 1.3 Die Antragsteller, welche gemäss GAV als technisches und administratives Personal betrachtet werden, müssen den Beitrag an den Solidaritätsfonds oder den Mitgliedsbeitrag während mindestens einem Jahr innerhalb von 24 Monaten vor Kursbeginn bezahlt haben. Die Zeiträume für den Militärdienst werden aufgehoben.

### **Artikel 2. – Fortbildungskurse, für welche Subventionen gewährt werden**

Subventionen werden gewährt für Auslagen die entstanden sind durch den Besuch von beruflichen Fortbildungskursen, Kursen von Sozialpartnern und Berufsfachschulen die in der Schweiz ansässig und anerkannt sind. (Privatschulen sind ausgenommen)



### Artikel 3. – Auslagen, die in Betracht gezogen werden

Auf Grund der Belege werden folgende Auslagen bei der Errechnung des Subventionsanspruches berücksichtigt:

- 3.1 Kursgelder                                    Einschreibengebühr
- 3.2 Kleinmaterial                                Effektive Kosten (max. Fr. 150.-)
- 3.3    Reisekosten Öffentlichen Verkehrsmittel SBB, Busse und Andere zum Abonnements- oder zum günstigsten Preis. Zum Beispiel Monatsabonnement oder Anzahl Fahrten.

3.4 Verpflegung    Gemäss folgenden Tarifen :

Fr. 17.- für 1 Essen pro Tag (max. Betrag)

Fr. 30.- für 2 Essen pro Tag (max. Betrag)

Diese Kosten werden nur von Montag bis Freitag

zurückerstattet. Für die Samstage werden sie nur bezahlt, wenn der Kurs den ganzen Tag andauert.

3.5 Unterkunft                                    Kurse in Biel : max. Fr. 250.- / pro Monat.

BCM, M1 und M2 Kurse:

- Hotel : max. Fr. 50.- / pro Nacht

- Private Unterkunft : max. Fr. 30.- / pro Nacht  
inklusive Frühstück

(In allen Fällen nur auf Vorweisung der Belege)

3.6 Lohnausfall                                    Die Personen, welche Tageskurse besuchen, haben Anspruch auf eine Pauschal-Tagesentschädigung für die Arbeitstage, aber höchstens 10 Tage pro Schuljahr (max. Fr. 235.- / pro Tag).



#### Artikel 4 – Berechnung der Subventionen

- 4.1 Die Prüfungskosten werden gemäss Reglement zu 50% subventioniert.
- 4.2 Die Prüfungen werden bei einem Höchstsubventionsbetrag von Fr. 3000.- zu 50% subventioniert.
- 4.3 Der Höchstsubventionsbetrag für eine Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten beträgt Fr. 10'000.--.
- 4.4 Die Höchstsubventionen betragen :  
75 % der effektiven Auslagen für Antragsteller mit Unterhaltspflichten für Kinder  
50 % für die anderen Antragssteller
- 4.5 Die mit der Prüfung der Anträge beauftragte Kommission passt die Subventionsansätze und die Pauschal-Tagesentschädigung (3.6) der finanziellen Situation des Fonds an.
- 4.6 Keine Subventionen werden gewährt, falls der Betrag der Auslagen im Verlaufe von 12 aufeinanderfolgenden Monaten unter Fr. 200.- liegt.

#### II. VERFAHREN

#### Artikel 5. – Dokumente

- 5.1 Für die Subventionsbegehren benutzt der Antragsteller das offizielle Formular, zu beziehen beim PBKF-Sekretariat, c/o UPCF, Spitalgasse 15, 1701 Freiburg oder beim PBKF c/o SYNA, Postfach 230, 1705 Freiburg.
- 5.2 Die Anträge müssen am Ende der Kurse, aber spätestens 60 Tage nach Kursabschluss an das Sekretariat gerichtet werden.
- 5.3 Eine durch die Vertragspartner ernannte Kommission entscheidet über die Zusprechung oder Verweigerung der Subventionen. Sie versammelt sich im Prinzip dreimal pro Jahr
- 5.4 Die Subventionsanträge müssen korrekt ausgefüllt, vollständig und mit sämtlichen Belegen, sowie dem detaillierten Kursprogramm begleitet sein.
- 5.5 Die unvollständigen Anträge werden nicht berücksichtigt.



## Artikel 6. – Rekurs

- 6.1 Die Antragsteller können gegen den Entscheid der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Rekurs erheben.
- 6.2 Der Rekurs wird durch Einreichung einer Begründung mit den Belegen an das Sekretariat der durch den GAV vorgesehenen Paritätischen Beruflichen Kommission geltend gemacht.
- 6.3 Der Entscheid der Paritätischen Beruflichen Kommission ist nicht anfechtbar.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 7

- 7.1 Falls die Mittel des Solidaritätsfonds für die im Reglement vorgesehenen Auflagen ungenügend sind, können die Vertragspartner des GAV jederzeit die Leistungen kürzen oder aufheben.
- 7.2 Falls eine Subvention auf Grund falscher Angaben gewährt wurde oder die zur Erlangung einer Subvention erforderlichen Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind, müssen fälschlicherweise oder zu viel ausbezahlte Subventionen rückerstattet werden. Strafverfolgungen bleiben vorbehalten.

Inkraftsetzung am 1. Januar 2014

Dieses Reglement hebt das vorhergehende auf.

Dieses Reglement wurde durch die Paritätische Berufliche Kommission am 18. Dezember 2013 genehmigt.

### **Paritätische Berufliche Kommission der Holzindustrie des Kantons Freiburg**

Der Präsident :

Der Sekretär :

Pierre-Emmanuel Esseiva

Natanaël Esseiva